

RICHTLINIEN ROHS I und II

Geltungsbereich von RoHS I (zur Erinnerung, die Vorgänger-Richtlinie)

Seit dem 1. Juli 2006 dürfen bestimmte gefährliche Stoffe in nachstehenden Elektrogeräten nicht mehr verwendet werden:

- Haushaltsgross- und Haushaltskleingeräte
- IT- und Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Beleuchtungskörper
- Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme grosser stationärer Industriewerkzeuge)
- Spielzeuge, Freizeit- und Sportgeräte
- Automatische Ausgabegeräte

Es wurde angenommen, dass ein Produkt die RoHS-Richtlinie erfüllte, wenn die Konzentrationshöchstwerte von einem der genannten Stoffe in dem besagten Produkt laut Herstellerangaben die in der Richtlinie festgelegten Grenzwerte (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie) nicht überschreiten.

Seit dem 1. Juli 2006 wurden **Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom (Chrom VI), polybromierte Biphenyle (PBB) bzw. polybromierte Diphenylether (PBDE)** in den vorgenannten Geräten durch andere Stoffe ersetzt.

Geltungsbereich von RoHS II

Die Richtlinie 2011/65/EU deckt nunmehr alle Elektro- und Elektronikgeräte ab, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind und tritt den unten gelisteten Übergangsfristen entsprechend in Kraft. Folgende Geräte fallen darunter:

- Haushaltsgross- und Haushaltskleingeräte
- IT- und Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Beleuchtungskörper
- Elektrische und elektronische Werkzeuge
- Spielzeug sowie Freizeit- und Sportgeräte
- Medizinische Geräte
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente, einschliesslich Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie
- Automatische Ausgabegeräte und

- **andere Elektro- und Elektronikgeräte (EEE, Electrical and Electronic Equipment), die nicht den obigen Kategorien angehören.**

Schliesslich wird durch die Richtlinie 2011/65/EU die Beschränkung auf jedes Elektro- und Elektronikgerät **sowie Kabel bzw. Ersatzteile** ausgedehnt.

Besondere Anträge auf Befreiung sind jedoch möglich und unterliegen einem speziellen Verfahren:

http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/pdf/Guidance_Document.pdf

Die vorliegende Richtlinie findet Anwendung ungeachtet anwendbarer Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie über chemische Erzeugnisse (insbesondere der REACH-Verordnung) und der Anforderungen der einzelnen Vorschriften der Union zur Abfallbewirtschaftung.

Vom Geltungsbereich der RoHS II-Richtlinie ausgenommenes Material:

Die Richtlinie gilt nicht für:

- Geräte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten erforderlich sind, einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke;
- Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum;
- Geräte, die speziell als Teil eines anderen, von dieser Richtlinie ausgenommenen oder nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Gerätetyps konzipiert sind und als ein solches Teil installiert werden sollen, die ihre Funktion nur als Teil dieses Geräts erfüllen können und die nur durch gleiche, speziell konzipierte Geräte ersetzt werden können;
- ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge;
- ortsfeste Grossanlagen;
- Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung mit Ausnahme von elektrischen Zweirad-Fahrzeugen, die nicht typgenehmigt sind;
- bewegliche Maschinen, die nicht für den Strassenverkehr bestimmt sind und ausschliesslich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden;
- aktive implantierbare medizinische Geräte;
- Photovoltaikmodule, die in einem System verwendet werden sollen, das zum ständigen Betrieb an einem bestimmten Ort zur Energieerzeugung aus Sonnenlicht für öffentliche, kommerzielle, industrielle und private Anwendungen von Fachpersonal entworfen, zusammengesetzt und installiert wurde;
- Geräte, die ausschliesslich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden.

Stoffverbote nach der Richtlinie RoHS II

Die Richtlinie 2011/65/EU behält das Verbot aus 2003 für die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylethern (PBDE) bei. Da jedoch eine vollständige Aufhebung dieser Stoffe nicht immer durchführbar ist, sieht die Kommission eine Toleranz von 0,01 % für

Cadmium und 0,1 % für die anderen fünf Stoffe vor. Darüber hinaus sind im Anhang der Richtlinie einige Verwendungen aufgeführt, die von der Beschränkung ausgenommen sind.

Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung

Alle betroffenen Geräte müssen eine Konformitätserklärung nach Anhang VI der Richtlinie erhalten. Diese muss auf dem Briefpapier des Herstellers erstellt werden und die nachstehenden Angaben enthalten:

<u>KONFORMITÄTSERKLÄRUNG</u> <u>RICHTLINIE 2011/65/EU RoHS II</u>	
1. Nr. ... (einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts):	
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten:	
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller (bzw. Installationsbetrieb):	
4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Elektro-/Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit. Gegebenenfalls kann eine Fotografie hinzugefügt werden):	
5. Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (*).	
6. Gegebenenfalls Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:	
7. Zusätzliche Angaben:	
Unterzeichnet für und im Namen von:	
.....	
(Ort und Datum der Ausstellung):	(Name, Funktion) (Unterschrift)

Gemäss **Artikel 14** der Richtlinie müssen diese Geräte die CE-Kennzeichnung tragen, was unter Anwendung der Richtlinie RoHS I nicht der Fall gewesen ist.



Übergangsfristen von RoHS II

Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden zur Vorschrift für:

- Elektro- oder Elektronikgeräte, die ab dem 3. Januar 2013 in den Verkehr gebracht werden;

- medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die ab dem 22. Juli 2014 in den Verkehr gebracht werden;
- in-vitro-Diagnostika, die ab dem 22. Juli 2016 in den Verkehr gebracht werden;
- industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die ab dem 22. Juli 2017 in den Verkehr gebracht werden.

Weitere ausführliche Informationen über die verschiedenen Termine für das Inkrafttreten sowie Ausnahmen entnehmen Sie Artikel 4 der Richtlinie.

Portal der Europäischen Kommission für Fragen zu RoHS:

http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/index_en.htm

European Commission RoHS II « FAQ guidance document »:

http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/pdf/faq.pdf

In der Schweiz geltende Bestimmungen

In der Schweiz entsprechen die Beschränkungen der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten denen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II), was bestimmten Regelungen unterliegende Schwermetalle und Flammhemmer, betroffene Gerätekategorien, Ausnahmen und Termine für das Inkrafttreten anbelangt.

Die Hersteller müssen anhand einer Konformitätserklärung bescheinigen, dass sie die Nutzungsverbote für bestimmte Stoffe einhalten. Die Importeure müssen ihrerseits sicherstellen, dass die Hersteller dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

In Bezug auf Elektro- oder Elektronikgeräte, die als medizinische Geräte eingestuft werden, gelten je nach Geräteart Übergangsbestimmungen (vgl. Anhang 2.18, Kap. 9, Abs. 2 ChemRRV).

Gesetzliche Grundlage:

Anhang 2.18: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) - Elektro- und Elektronikgeräte

Für weitere Informationen:

<http://www.bafu.admin.ch/chemikalien/01415/01420/index.html?lang=de>

LINKS

Rechtsvorschriften der EU

- Richtlinie 2002/95/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS I AUFGEHOBEN).
- Entscheidung 2005/618/EG der Kommission zur Festlegung von Konzentrationshöchstwerten

- [Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten \(Neufassung\) \(RoHS II\).](#)

Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten

- [Einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG \(RoHS I AUFGEHOBEN\)](#)
- [Einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU \(RoHS II\)](#)

Gesetzgebungsleitfäden

- **Gesetzgebungs- und technischer Leitfaden**
http://fr.farnell.com/images/fr_FR/rohs/pdf/rohs2_v4.pdf
- **Leitfaden Orgalime**
[A practical Guide to understanding the specific obligations of Recast Directive 2011/65/EU on the Restriction of the Use of Certain Hazardous Substances in EEE \(RoHS II\) - published July 2011](#)
- **Portal der Europäischen Kommission für Fragen zu RoHS:**
http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/index_en.htm

Pour tout renseignement complémentaire:

Switzerland Global Enterprise
47, av. d'Ouchy, CP 315
1001 Lausanne
Tel. +41 21 545 94 94

exporthelp@s-ge.com

Fiche thématique rédigée par
Emmanuelle Piaget, juriste
Consultante externe
Law Box Sarl, 1800 Vevey

10 décembre 2014